Begründung

gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zur

131. Änderung des Flächennutzungsplans "Dieringhausen - Süd"

Teil 2 – Umweltbericht



EINLEITUNG

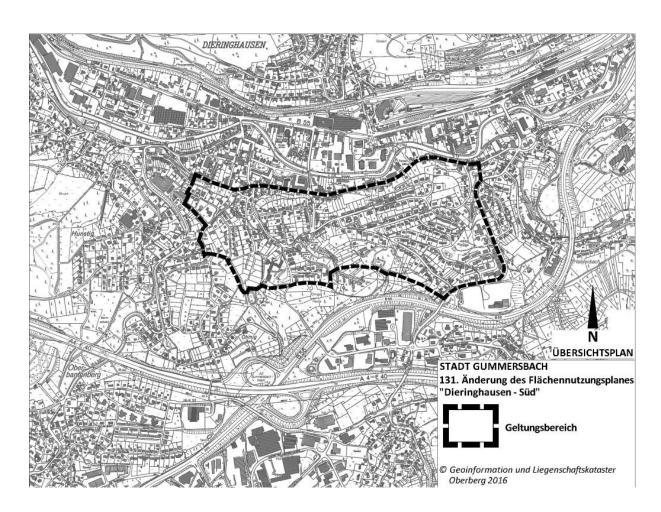
Inhalt und Ziel der Flächennutzungsplanänderung:

Der räumliche Geltungsbereich der 131. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst einen großen Teil des Gummersbacher Ortsteils Dieringhausen südlich der Agger. Ziel dieser Änderung ist die Anpassung des Flächennutzungsplans an die tatsächlichen Nutzungen und an die heutigen städtebaulichen Zielsetzungen für das Plangebiet.

Für einen Teilbereich wird parallel im beschleunigten Verfahren der Bebauungsplan Nr. 296 "Dieringhausen - Schulstraße" aufgestellt.

Angaben über den Standort:

Der Änderungsbereich der 131. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst einen großen Teil des Gummersbacher Ortsteils Dieringhausen südlich der Agger. Im Süden grenzt das Plangebiet an die Wald- und Freifläche "Ohmigsheide", die an die B56 und die Stadtgrenze zu Wiehl grenzt. Im Osten verläuft die Grenze des Geltungsbereichs weitgehend entlang der Straße "Auf der Brück", im Westen östlich der Fa. John Deere, entlang Herrmann-Löns-Str., Grenzweg, "Im Halken" und Ohmiger Straße. Im Norden bilden die Schulstraße sowie die Steinstraße die Grenze der Flächennutzungsplanänderung.



Bedarf an Grund und Boden:

Zur Umsetzung des Planungszieles werden nachfolgende Flächen in Anspruch genommen:

innerhalb des Plangebietes: 50,25 ha außerhalb des Plangebietes: 50,25 ha

Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes:

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen sind die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen. Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch auf Grund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Hierbei sind auch die außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanes berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der in den Fachgesetzen / Normen formulierten Ziele erfolgt durch Darstellungen gem. § 5 (2) BauGB unter Abwägung, soweit hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Nachfolgend sind unter Darstellung des Schutzgutes die Zielaussagen der einzelnen anzuwendenden Fachgesetze / Normen aufgeführt. Die Reihenfolge der Darstellung orientiert sich an der im nachfolgenden Abschnitt vorgenommenen Bewertung der einzelnen Schutzgüter.

Tiere

Fachgesetze: Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Baugesetzbuch, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz NW, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz,

Zielaussagen: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert wird. (BNatSchG, LandschaftsgesetzNW)

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. (BauGB)

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen sind zu Berücksichtigen. (BauGB)

Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzen und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. (Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz NW)

Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und

Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. **(WHG)** Ziel der Wasserwirtschaft ist es , die Gewässer von vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. **(LWG)**

Pflanzen

Fachgesetze: Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Baugesetzbuch, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz,

Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz,

Zielaussagen: siehe Tiere

Boden

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesbodenschutzgesetz, ...

Zielaussagen: Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inan-

spruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. (BauGB) Die Funktion des Bodens ist zu sichern oder wiederherzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Der Boden ist vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen, sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu fördern. (BBodSchG)

Wasser

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz,

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des

Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern (BauGB); siehe auch Tiere (WHG) und (LWG) siehe Tiere

Luft

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472, GIRL, 22. u. 33 BImSchV

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des

Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden (BauGB); siehe auch Tiere Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen (BImSchG)

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen (TA Luft).

VDI 3471, 3472, GIRL Ziele wie oben **22. u. 33 BimSchV** s. BImSchG

Klima

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz, Bundeswaldgesetz, Landschaftsgesetz NW

Zielaussagen: (BauGB); siehe Tiere

(BNatSchG, LandschaftsgesetzNW); siehe Tiere

(BImSchG) siehe Luft

(Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz) siehe Tiere

Landschaft

 ${\it Fachge setze:} \quad {\it Bauge setzbuch, Bundesnaturschutzge setz, Landschaftsge setz,} \\$

Zielaussagen: (BauGB); siehe Tiere

(BNatSchG, LandschaftsgesetzNW); siehe Tiere

Biologische Vielfalt

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz,

Zielaussagen: (BauGB); siehe Tiere

(BNatSchG, siehe Tiere

FFH und Vogelschutzgebiete

Fachgesetze: Baugesetzbuch, RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-

Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)

Zielaussagen: (BauGB); siehe Tiere

(BNatSchG; siehe Tiere

Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung

hat, beizutragen (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992)

Mensch und seine Gesundheit

Fachgesetze: Baugesetzbuch, sowie alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigungen der Wechselwirkungen

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen(BauGB)

Bevölkerung

Fachgesetze: Baugesetzbuch, sowie alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigungen der

Wechselwirkungen

Zielaussagen: s. Mensch und seine Gesundheit

Kulturgüter und Sachgüter

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Denkmalschutzgesetz, Eigentumsgarantien in diversen Fachgesetzen

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des

Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige

Sachgüter zu berücksichtigen (BauGB)

Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen

der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. (DSchG)

Emissionen

Fachgesetze:

Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL, 22. u. 33 BImSchV, TA

Lärm, 16 u. 18 BImSchV, DIN 18005, "Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (vom

LAI)

Zielaussagen: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472, GIRL, 22. u. 33 BlmSchV, siehe

Luft

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (TA Lärm)

Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche (16.BImSchV) Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen (18.BImSchV)

Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete

sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang (DIN 18005)

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit

oder für die Nachbarschaft herbeizuführen ("Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen)

Abfall /Abwässer

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des

Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berück-

sichtigen (BauGB) WHG, LWG; siehe Tiere

Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung

der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG)

Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Fachgesetze: Baugesetzbuch

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des

Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die

sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (BauGB)

Das Plangebiet liegt innerhalb einer Landschaftsschutzgebietsverordnung. Diese setzt für die Waldfläche im Süden des Geltungsbereichs Landschaftsschutz fest.

Da die Landschaftsschutzgebiete parzellenscharf dargestellt sind, die Darstellungen des Flächennutzungsplans jedoch – trotz parzellenscharfer Plangrafik – nicht parzellenscharf anzuwenden sind, sind die geringfügigen Überschneidungen von Wohnbauflächen und Landschaftsschutzgebiet im Randbereich der Bebauung als unkritisch anzusehen. Auswirkungen auf den Landschaftsschutz sind nicht zu erwarten.

Für das Untersuchungsgebiet liegt ein Abwasserbeseitigungsplan der Stadt Gummersbach vor. Zielaussage: Der Planbereich ist im Mischsystem zu entwässern. Er ist der Kläranlage Brunohl geordnet.

HAUPTTEIL

Bestandsaufnahme, Prognosen, Maßnahmen, Alternativen der relevanten Umweltbelange

Die nachfolgenden Ausführungen stellen fortlaufend das zu berücksichtigende Schutzgut sowie

- a) die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und die Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete
- b) die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung
- c) die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- d) andere Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung von Zielen und dem räumlichen Geltungsbereich des Planes

dar.

1) Tiere

- a) Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Tierwelt auf. Der überwiegende Teil des Plangebietes ist durch Wohnbebauung geprägt. Es ist auf einen Artenbesatz zu schließen, der sich auf die Vorbelastungen der Bebauung eingestellt hat und sich im Wesentlichen aus Kulturfolgern und Ubiquisten zusammensetzt. Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans werden einige Bereiche, die bisher als Grünflächen dargestellt waren, zukünftig als Wohnbauflächen dargestellt. Tatsächlich handelt es sich jedoch überwiegend um Hausgärten. Zum Teil sind die Grundstücke bereits bebaut, zum Teil handelt es sich um Baulücken, die auch bisher schon bebaubar gewesen wären. Die bisherige Darstellung als Grünfläche war auch im Hinblick auf die angestrebte Großmaßstäblichkeit des Flächennutzungsplans missverständlich. Die mögliche Bebauung der vorhandenen Baulücken kann eine geringfügige Reduzierung des Lebensraums der Tierwelt zur Folge haben. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass möglicherweise hiervon betroffene Individuen auf den im Umfeld der potenziellen Vorhabenflächen vorhandenen natürlichen Ersatz ausweichen können
 - Im Plangebiet und seiner Umgebung gelten keine Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.
- b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern. Auf der Grundlage der zukünftigen planungsrechtlichen Grundlage können Nutzungsänderungen im Bestand bzw. auf den vorhandenen Baulücken und durch Abbruch entstehenden Freiflächen erfolgen.
 - Bei Nichtdurchführung der Planung könnten sich ebenfalls neue Nutzungen bzw. Nutzungsänderungen innerhalb des Plangebietes ergeben. Diese würden in ähnlicher Weise in den Lebensraum der Tiere eingreifen.
- c) Folgende Maßnahmen sind vorgesehen, um eine mögliche Störwirkung planungsrelevanter Tierarten gemäß Bundesnaturschutzgesetz auszuschließen:

- Anpassung möglicher Fällarbeiten von Bäumen an die Zeiten der Quartiernutzung durch Vögel. D. h. Fällung außerhalb des Zeitraumes zwischen dem 01. März und dem 31. September.
- Sichtprüfungen vor Baumfällungen Anfang Oktober auf mögliche Quartiernutzungen durch Vögel oder Fledermäuse.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

2) Pflanzen

- a) Potenziell natürliche Vegetation ist der artenarme Hainsimsen Buchenwald, eine großflächige, im Hügel- und Bergland bis 500 m ü.NN auf Grauwacke, Sandstein und Tonschiefer namentlich im Rheinischen Schiefergebirge vorkommende Vegetationsform. Das Plangebiet ist jedoch überwiegend bebaut. Es ist auf einen Artenbesatz zu schließen, der sich auf die Vorbelastungen der Bebauung eingestellt hat und im Wesentlichen aus Kulturfolgern und Ubiquisten zusammensetzt. Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor Insgesamt weist der bebaute Bereich des Plangebiets keine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Pflanzenwelt auf.
 - Die neuen Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung sind in erster Linie Korrekturen, die sich am tatsächlichen Bestand orientieren. Die Schließung vorhandener Baulücken, die naturgemäß zu einer Reduzierung des Lebensraums für die Pflanzenwelt führt, war auch bisher schon möglich. Durch die geänderten Darstellungen sind somit keine Auswirkungen auf die bestehenden Lebensräume für Pflanzen verbunden.
- b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern. Auf der Grundlage der zukünftigen Darstellungen können Nutzungsänderungen im Bestand bzw. auf den vorhandenen Baulücken oder durch Abbruch entstehenden Freiflächen erfolgen. Bei Nichtdurchführung der Planung könnten sich ebenfalls neue Nutzungen bzw. Nutzungsänderungen innerhalb des Plangebietes ergeben. Diese würden in ähnlicher Weise in den Lebensraum der Pflanzen eingreifen.
- c) Da es sich bei diesem Planverfahren um kein Bauleitplanverfahren im Sinne einer Angebotsplanung handelt, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

3) Boden

- a) Geologisch ist das Gebiet ein Teil des Rheinischen Schiefergebirges. Charakteristisch sind devonische Ton-, Schluff- oder Sandsteine, die von Verwitterungsschichten, die durch tiefgründige Felsverwitterung im Tertiär entstanden, überdeckt sind. Das Plangebiet ist durch die bestehende Nutzung weitgehend anthropogen verändert und bis auf die privaten Gartenbereiche (Braunerden, schluffiger Lehmboden mittlerer Ertragsfähigkeit, stellenweise Pseudogley-Braunerde mittlerer Ertragsfähigkeit), die dargestellten Grünflächen sowie die Waldgebiete im Süden des Plangebiets zu großen Teilen baulich versiegelt.
- b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern. Auf der Grundlage der zukünftigen planungsrechtlichen Grundlage können Nutzungsänderungen im Bestand bzw. auf den vorhanden Baulücken oder durch Abbruch entstehenden Freiflächen erfolgen.

Bei Nichtdurchführung der Planung könnten sich ebenfalls neue Nutzungen bzw. Nutzungsänderungen innerhalb des Plangebietes ergeben. Diese würden in ähnlicher Weise in den Boden eingreifen.

- c) Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

4) Wasser

- a) Innerhalb des Plangebietes befinden sich z.T. verrohrte, namenlose Nebengewässer der Agger. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden keine neuen Eingriffe in den Wasserhaushalt vorbereitet. Lediglich die Art der festgesetzten baulichen Nutzung wird an den Bestand angepasst. Im Genehmigungsverfahren zusätzlicher Vorhaben innerhalb der bestehenden Baugebiete sind die jeweiligen Fachgesetze und –vorschriften zu beachten
- b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern. Auf der Grundlage der zukünftigen planungsrechtlichen Grundlage können Nutzungsänderungen im Bestand bzw. auf vorhandenen Baulücken oder auf durch Abbruch entstehenden Freiflächen erfolgen.
 - Bei Nichtdurchführung der Planung könnten sich ebenfalls neue Nutzungen bzw. Nutzungsänderungen innerhalb des Plangebietes ergeben. Diese würden in ähnlicher Weise in den Wasserhaushalt eingreifen.
- c) Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

5) Luft

- a) Angaben zur lufthygienischen Belastung liegen nicht vor. Das Schutzgut Luft ist von der Planung nicht betroffen.
- b) Das Schutzgut "Luft" wird weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.
- c) Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

6) Klima

a) Die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet werden geprägt durch den atlantisch bestimmten Klimaeinfluss. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1300 mm Jahresniederschlag. Die Temperatur liegt bei 0-1 Grad Celsius im Januar und 15-16 Grad Celsius im Juli. Das Wettergeschehen wird durch überwiegend westliche bzw. südwestliche Windrichtungen bestimmt. Im Winter treten zeitweise auch östliche und südöstliche Windlagen auf. Vom Plangebiet gehen keine erkennbaren Belastungen hinsichtlich des Klimaschutzes aus.

- b) Das Schutzgut "Klima" wird weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.
- c) Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

7) Landschaft

- a) Das Plangebiet gehört zum Oberagger- und Wiehl-Bergland, ein in der Großlandschaft Süderbergland gelegenes, von lebhaft bewegten, rücken- und kuppenförmigen Bergen und von meist Steilhängen, Sohlen und Tälern geprägtes, 300 bis 400 m hohes Bergland um Gummersbach. Schulstraße und Steinstraße bilden die nördliche Grenze des Plangebiets und gleichzeitig die tiefste Stelle innerhalb des Geltungsbereichs. Nach Süden zieht sich das Plangebiet mit einigen Taleinschnitten den Hang hinauf. Das Plangebiet ist überwiegend durch bauliche Nutzungen geprägt ist.
 - Im Norden, Osten und Westen grenzt das Plangebiet an die bebauten Bereiche von Bünghausen, Dieringhausen und Vollmerhausen. Im Süden grenzen die Wald- und Freiflächen "Ohmigsheide", die an die B56 und die Stadtgrenze zu Wiehl stoßen, an das Plangebiet. . . .
- b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern. Auf der Grundlage der zukünftigen planungsrechtlichen Grundlage können Nutzungsänderungen im Bestand bzw. auf durch Abbruch entstehenden Freiflächen erfolgen. Auch bei Nichtdurchführung der Planung können ähnliche Veränderungen wie bei Durchführung der Planung auftreten.
- c) Maßnahmen sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

8) Biologische Vielfalt

- a) Das Plangebiet ist überwiegend bebaut und umgeben von anthropogen genutzten Flächen. Es ist auf einen Artenbesatz zu schließen, der sich auf die Vorbelastungen eingestellt hat und sich im Wesentlichen aus Kulturfolgern und Ubiquisten zusammensetzt.
- b) Das Plangebiet wird hinsichtlich des Schutzgutes weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.
- c) Da das Plangebiet nicht betroffen ist, sind Maßnahmen nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht

9) FFH und Vogelschutzgebiete

Flora-Fauna-Habitat- sowie Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

10) Mensch und seine Gesundheit

- a) Für den Menschen verändern sich im Bezug auf seine Gesundheit die planungsrechtlichen Randbedingungen nicht. Die überwiegenden Flächen innerhalb des Plangebietes werden heute baulich genutzt. Die Darstellungen im Flächennutzungsplan entsprechen der Nutzung im Bestand. Im Norden und Westen grenzen gewerbliche Nutzungen an das Plangebiet. Hiervon können die mit der jeweiligen Nutzung verbundenen Emissionen ausgehen. Da hier keine Nutzungsänderung geplant ist, sind mögliche Beeinträchtigungen auf den Menschen und seine Gesundheit auf dieser Planungsebene nicht zu erkennen.
 Durch die Einhaltung evt. Grenzwerte im Rahmen von nachfolgenden Genehmigungsverfahren
 - Durch die Einhaltung evt. Grenzwerte im Rahmen von nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind der Mensch und seine Gesundheit ausreichend geschützt.
- b) Das Plangebiet wird hinsichtlich des Schutzgutes weder bei Durchführung oder auch bei Nichtdurchführung betroffen.
- c) Da das Plangebiet nicht betroffen ist, sind Maßnahmen nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht

11) Bevölkerung

- a) Das Schutzgut "Bevölkerung" ist von der Planung nicht betroffen.
- b) Das Plangebiet" wird hinsichtlich des Schutzgutes weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.
- c) Da das Plangebiet nicht betroffen ist, sind Maßnahmen nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht

12) Kulturgüter / Sachgüter

- e) Die Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.
- f) Das Plangebiet wird hinsichtlich der Schutzgüter weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.
- g) Da das Plangebiet nicht betroffen ist, sind Maßnahmen nicht erforderlich.
- h) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht

13) Emissionen

- a) Von dem Plangebiet gehen derzeit keine für die vorhandenen und genehmigten Nutzungen unüblichen Emissionen aus. Durch die Einhaltung evt. Grenzwerte im Rahmen von nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist dieser Belang berücksichtigt.
- b) Das Plangebiet wird sich hinsichtlich Emissionen weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung verändern.

- c) Maßnahmen sind nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht

14) Abfall /Abwässer

- a) Die Abfallentsorgung erfolgt geordnet über den Abfall-Sammel- und Transportverband Oberberg. Mit erhöhten zusätzlichen Anforderungen ist nicht zu rechnen. Der Planbereich ist im Mischsystem zu entwässern. Er ist der Kläranlage Brunohl zugeordnet. Die bisher als Grünflächen dargestellten Bereiche, die im Rahmen der FNP-Änderung nun als Wohnbauflächen dargestellt werden, sind bisher nicht Bestandteil des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt. Dies wird im Rahmen der nächsten Überarbeitung berücksichtigt werden.
- b) Da die neu dargestellten Wohnbauflächen auch bisher schon gemäß § 34 BauGB bebaubar waren, sind die Anforderungen an die Abfall- oder Abwasserentsorgung sowohl bei Durchführung als auch bei Nichtdurchführung der Planung unverändert.
- c) Außer der Aktualisierung des Abwasserbeseitigungskonzeptes sind weitere Maßnahmen nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht

15) Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

- a) Der Einsatz von erneuerbaren Energien und der sparsame Umgang bzw. die effiziente Nutzung von Energie wird durch das Bauleitplanverfahren nicht ausgeschlossen.
- b) Die Anforderungen an den Einsatz erneuerbarer Energien bzw. dem Umgang mit Energie werden weder bei Durchführung oder bei Nichtdurchführung geändert.
- c) Maßnahmen sind nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht

16) Landschaftspläne und sonstige Pläne

Das Plangebiet liegt innerhalb einer Landschaftsschutzgebietsverordnung Diese setzt für die Waldfläche im Süden des Geltungsbereichs Landschaftsschutz fest.

Da die Landschaftsschutzgebiete parzellenscharf dargestellt sind, die Darstellungen des Flächennutzungsplans jedoch – trotz parzellenscharfer Plangrafik – nicht parzellenscharf anzuwenden sind, sind die geringfügigen Überschneidungen von Wohnbauflächen und Landschaftsschutzgebiet im Randbereich der Bebauung als unkritisch anzusehen. Auswirkungen auf den Landschaftsschutz sind nicht zu erwarten.

17) Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind.

Das Schutzgut "Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind" ist von der Planung nicht betroffen. Das Bauleitplanverfahren hat keine erkennbaren Auswirkungen auf die Luftqualität, die auch innerhalb des Plangebietes von außen nicht merklich beeinflusst wird.

Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern 1)bis 8), 10)bis11)

Es liegen keine erkennbaren Wechselwirkungen vor.

Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) Satz 1 BauGB

Gem. Bodenschutzklausel soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Da das Plangebiet beinahe vollständig bebaut ist, findet die Bodenschutzklausel in diesem Bauleitplanverfahren keine Anwendung. Durch die Darstellung von Wohnbauflächen, die bisher als Grünflächen dargestellt waren, werden keine zusätzlichen Möglichkeiten der Bebauung geschaffen. Diese Flächen waren auch bisher schon nach § 34 BauGB bebaubar.

Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) Satz 2 BauGB

Die Planung nimmt keine Flächen, die unter die Umwidmungssperrklausel des § 1a (2) Satz 2 BauGB fallen, in Anspruch. Die Grenzen zwischen den im Plangebiet dargestellten Flächen für Wald und den Wohnbauflächen im Süden des Plangebiets wurden geringfügig korrigiert und an den Bestand angepasst. Tatsächlich werden jedoch keine zusätzlichen Waldflächen für andere Nutzungen in Anspruch genommen.

Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. §1a (3) BauGB

Belange des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes sind nicht betroffen. Die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes findet keine Anwendung, da durch dieses Bauleitplanverfahren keine zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ausgelöst werden.

Berücksichtigung der Vorgaben der Verträglichkeitsprüfung bei Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten

FFH- und Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

SONSTIGE ANGABEN

Verwendete technische Verfahren und eventuelle Probleme bei der Erstellung

Für die Ermittlung der erforderlichen Angaben wurden keine Gutachten / Untersuchungen erarbeitet.

Geplante Maßnahmen des Monitorings

Es sind nachfolgende Maßnahmen zum Monitoring der 131. Änderung des Flächennutzungsplans "Dieringhausen - Süd" zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Plandurchführung vorgesehen:

 Unterrichtung der Behörden, dass das Bauleitplanverfahren rechtswirksam geworden ist. Es wird dabei um Mitteilung gebeten, ob die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Insgesamt sind keine erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens erkennbar geworden.

Zusammenfassung

Das Plangebiet umfasst den südlichen Teil des Gummersbacher Ortsteils Dieringhausen. Die vorhandenen Nutzungen entsprechen der städtebaulichen Zielsetzung für diesen Bereich. Die Darstellungen in der bisherigen FNP-Fassung aus dem Jahr 1982 weichen jedoch teilweise erheblich hiervon ab.

Bei der FNP – Änderung handelt es sich deshalb nicht um die Neuplanung einer Nutzung sondern um eine Korrektur der bisherigen Darstellungen im Flächennutzungsplan, die überwiegend den Bestand betreffen. Darüber hinaus werden überholte städtebauliche Zielsetzungen wie die Darstellung zahlreicher kleiner Grünflächen ohne Zweckbestimmung, bei denen es sich überwiegend um private Gärten handelt, an die heutigen Zielsetzungen angepasst.

Wesentliche Inhalte der FNP-Änderung sind:

- Reduzierung der bisher dargestellten kleinteiligen Grünflächen im Geltungsbereich um bebaute Bereiche, private Gartenflächen und Bereiche, die gemäß § 34 BauGB bebaubar sind.
- Reduzierung der Flächen für Gemeinbedarf im Bereich der Grundschule Dieringhausen um die ehemaligen Containerstellflächen, um auf den unbebauten Grundstücken eine flexiblere Nutzung zu ermöglichen.
- Korrektur der Grenzen zwischen den bebauten und unbebauten Bereichen im Süden des Plangebiets entsprechend dem Bestand.

Es handelt sich um ein Verfahren der vorbereitenden Bauleitplanung, durch das keine unmittelbaren Eingriffe ausgelöst werden.

Mit dieser Flächennutzungsplanänderung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.

Gummersbach, den 06.07.2016 i.A.

Backhaus, Ressort Stadtplanung